

igitur“ am Anfang des Kanons, weil das Übergehen eines Teiles des Kanons viel schwerer zu rechtfertigen ist als das eines Teiles vor dem Kanon. — In dem von den Rubriken vorgesehenen Fall einer nochmaligen Konsekration handelt es sich eben nicht um ein neues Opfer, sondern um eine *completio sacrificii*, für die der Kanon nicht ein zweites Mal innerhalb *desselben* Opfers gebetet werden muß.

2. Die zweite Möglichkeit einer abgekürzten Bination wäre die, daß der Zelebrans *nach der Wandlung alles andere überschlägt und sofort zur Kommunion übergeht*. Dadurch würde nach außen nichts auffallen und keine Verzögerung entstehen.

Die Rubriken (De defectibus X, 2) kennen nur einen einzigen Fall, wo nach der Wandlung gleich die Kommunion folgen kann: *Si timeatur incursus hostium, vel alluvionis, vel ruina loci ubi celebratur.* Das heißt: wenn unmittelbare Todesgefahr droht, wäre es erlaubt, die Messe in der Weise abzukürzen. Ein anderer Grund kann daher nicht stichhäftig sein. Daraus folgt, daß auch in unserem Falle eine derartig „verkürzte Binationsmesse“ durch nichts gerechtfertigt wäre. Und selbst ein großes scandalum oder ein *incommodegrave* ist einer Todesgefahr nicht gleichzusetzen.

Der Pfarrer hat also auf jeden Fall unrichtig gehandelt. Die Gültigkeit seiner Konsekration steht nicht absolut fest. Drei verschiedene Auswege sind möglich. Der vierte Weg ist nur in der unter 1. beschriebenen Weise unter ganz besonderen Voraussetzungen gangbar.

St. Pölten.

Dr Franz König.

(Ein unglückliches Testament.) Einem Arzt war vor längerer Zeit die Gattin gestorben. Sie hatte ihm ihr Vermögen unter der Bedingung vermacht, daß er nicht wieder heirate. Nun verlangt aber der Beichtvater Wiederverheiratung des Arztes, weil er nicht die sittliche Kraft zu einem reinen ledigen Leben aufbringt. Anderseits hat er das Vermögen seiner Frau unbedingt zu seiner Existenz nötig. Was hat nun mit dem Vermögen zu geschehen?

Testamente mit der *schriftlichen Klausel*, die Vermögenszuwendung im Todesfalle solle nur unter der *Bedingung des Nichtwieder-Heiratens* Gültigkeit haben, werden öfters gemacht. Man kann sie auch nicht beanstanden, wenn sie in ordnungsgemäßer Form gemacht worden sind. Es handelt sich in dem Falle um einen Vertrag, dessen Gültigkeit von einer Bedingung abhängig gemacht ist. Allgemein gesprochen, kann man sie auch vom moraltheologischen Standpunkt aus nicht für verwerflich halten, weil sie wohl in den meisten Fällen vernünftig motiviert und ohne größere Schwierigkeit durchführbar ist. Darum hat eine solche Einschränkung vor dem weltlichen Recht bindende Kraft, wenn das Testament angenommen wird, und verpflichtet von da

an aus dem Motiv der Tauschgerechtigkeit. In diesem Falle fiele dem Arzte doch noch sein Pflichtteil zu. Unter Pflichtteil versteht man das, was der überlebende Gatte zu bekommen hat, wenn ihn das Testament enterbt oder wenn er das ihm testamentarisch Vermachte in der nötigen Form und Frist ausschlägt. Dieser Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Unter gesetzlichem Erbteil versteht man das, was dem Überlebenden zufällt, wenn kein Testament vorliegt. Sind keine Kinder da, bekommt der Mann als gesetzlichen Erbteil die Hälfte des Nachlasses. Er bekommt ein Viertel, wenn Kinder da sind. Und der ganze Nachlaß steht ihm zu, wenn keine Eltern, Geschwister oder deren Kinder und Großeltern da sind. Würde er sich entgegen der schriftlichen Klausel mehr verschaffen, als ihm rechtlich zusteände, dann würde er sich schwer gegen die Tugend der Gerechtigkeit verfehlten und machte sich den anderen Erben gegenüber restitutionspflichtig.

Anders liegen die Dinge:

1. Wenn die Klausel nur *mündlich* gemacht worden ist. Eine mündliche Bedingung bindet im weltlichen Recht nicht und darum kann vor dem weltlichen Recht der Mann frei über den gesetzlichen Erbteil verfügen. D. h. er fehlt nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn er gegen den Willen seiner Gattin handelt. Er macht sich auch nicht gegenüber den anderen Erben restitutionspflichtig.

Damit ist aber nicht gesagt, daß er in keiner Weise an die Beachtung der mündlichen Klausel gebunden wäre. Er hat seiner Gattin *versprochen*, sich nicht wieder zu verheiraten. Daraufhin hat sie ihm ihr Vermögen vermacht. Nur unter der Bedingung, daß er nicht zum zweiten Male heiratet, soll er ihr Vermögen bekommen. Es wäre hier zunächst zu untersuchen, welcher Art das gemachte Versprechen war. Denn nicht alle Versprechen binden in der gleichen Art.

Nimmt man die Versprechen im gewöhnlichen Leben, dann sind es für gewöhnlich keine strengen Abmachungen oder Verträge, sondern oft genug nur *Vorsätze*, etwas zu tun, z. B.: ich komme heute Abend mal vorbei. Nach dem Sprachgebrauch liegt hier kein formelles Versprechen vor, das aus dem Motiv der strengen Gerechtigkeit bände. Es dächte auch niemand daran, Schadenersatz zu verlangen, wenn das Versprechen nicht eingehalten wird oder dadurch ein Nachteil entsteht. Das Versprechen wird selbst von den beiden Partnern praktisch als Vorsatz gewertet und nicht als mehr. Läge ein formelles Versprechen vor, das *ex motivo justitiae* verpflichtete, dann müßte das klarer und deutlicher ausgedrückt werden.

Es könnte aber auch ein *wirkliches Versprechen* vorliegen. Selbst dann dächte man für gewöhnlich nicht daran, sich unter

dem Motiv der Gerechtigkeit zu verpflichten, so daß man auch für den Schaden haftete, den der andere durch Nichteinhalten des Versprechens hätte. Man unterstellt ohne weiteres eine leichtere Bindung, man denkt an die Ehrenhaftigkeit des anderen. Er schuldet es sich selbst, ein Versprechen zu halten. Ein Mann, ein Wort. Entsprechend der Charakterfestigkeit und sittlichen Lauterkeit des Versprechenden kann man auf die Ausführung des Versprechens rechnen. Mehr Gewähr und Sicherheit ist nicht vorhanden.

Erst wenn eine *förmliche Verpflichtung sub motivo justitiae* eingegangen würde, die ausdrücklich ausgesprochen oder aus Stil und Zusammenhang oder Umständen ersichtlich ist, ist einer rechtlich gebunden, sein Versprechen zu halten und für Schadenersatz zu sorgen.

Soll nun für ein Testament diese letzte Form des Versprechens wirksam werden, muß es notwendig schriftlich gemacht und von den Erben angenommen sein, weil hier das Naturrecht durch das Zivilrecht genau festgelegt worden ist. Deshalb kommt sie in unserem Falle nicht in Frage. — Anderseits liegt in unserem Falle auch mehr als ein reiner Vorsatz vor. Denn offensichtlich war der Frau wirklich darum zu tun, allein die Liebe des Mannes zu behalten. Dafür vermachte sie ihm ihr Vermögen. — Deshalb folgt aus dem Gesagten: der Arzt ist im Gewissen verpflichtet, sich an sein Versprechen zu halten und unverheiratet zu bleiben, wenn er in den Besitz des gesetzlichen Erbteils kommen und sich nicht mit dem Pflichtteil begnügen will. Heiratet er darum zum zweiten Male und leitet er die zweite Hälfte seines gesetzlichen Erbteils nicht an die anderen Erben weiter, dann sündigt er durch Untreue (II—II q. 88 a. 3 und ad 1). Er hat sein Versprechen nicht gehalten. Restitutionspflichtig ist er aber nicht.

2. Es ist aber noch eine andere Möglichkeit zu beachten. *Es ist nicht gesagt, daß eine Bedingung unter allen Umständen eingehalten werden muß.* Denn eine Bedingung kann zur Zeit des Vertragsschlusses unmöglich oder sittlich nicht einwandfrei sein. Sie kann es auch durch die Entwicklung der Umstände werden. Was dann?

Allgemein kann man sagen: Verträge und Bedingungen binden so, wie es die Vertragschließenden wollen. Nichtsdestoweniger gibt es doch im einzelnen Bedingungen, die ihrer Natur nach keine bindende Kraft haben oder sie wieder verlieren. Hier kämen die unmöglichen oder unsittlichen Bedingungen in Frage, die entweder von Anfang an so sind oder durch die Entwicklung der Dinge so wurden.

Man geht nämlich von dem Standpunkt aus, ein vernünftiger Mensch könnte im Ernst nichts Unmögliches zum Gegenstand seines Wollens machen. Darum gelten von vorneherein Verein-

barungen unter *unmöglichen Bedingungen* als bedingungslos gemacht. Wollte aber einer trotz allem eine solche Bedingung zur conditio sine qua non seines Vertrages machen, dann käme überhaupt kein Vertrag zustande wegen der Bedingung, die sich niemals verwirklichen kann.

Ähnlich unmöglich ist eine *unsittliche Bedingung*. Denn eine rechtliche Verpflichtung zu etwas Unsittlichem gibt es nicht. Die rechtliche Bindung soll mir helfen, mein Lebensziel zu erreichen. Sie soll mir ein Hilfsmittel zur Tugend und Heiligkeit werden, aber keine Führerin zur Sünde und zum Laster. Unsittliche Handlungen führen nicht zu meinem Lebensziel. Darum tragen Verträge zu unsittlichem Tun naturrechtlich keine Verpflichtung in sich (Alf. III, 712).

Wenn nun aber die Verträge nicht kraft des schlechten Gegenstandes innerlich haltlos werden, sondern nur von außen her an eine unsittliche Bedingung gebunden sind, was dann? Wurde die Bedingung wirklich als conditio sine qua non mitgewollt, dann ist der ganze Vertrag hinfällig. Haben die Vertragschließenden aber eigentlich nur den Vertrag im Auge gehabt und die Bedingung an zweiter Stelle gewollt, dann gilt für positive unsittliche Bedingungen: Der Vertrag hat seine Rechtskraft und die Bedingung gilt als nicht hinzugesetzt. Für negative, d. h. für solche, die ein Nicht-Tun auftragen, gilt: Sie gelten als erfüllt. Der Vertrag bindet so, als wären die Kontrahenten ihren Verpflichtungen durch die Bedingungen nachgekommen.

Auf unseren Fall angewandt, müßte man sagen: Die Frau möchte die Liebe ihres Mannes ausschließlich besitzen. Sie gibt ihm darum ihr Vermögen unter der Bedingung, daß er nicht wieder heiratet. Das ist eine in sich verständliche Tat, besonders, wenn das Eheleben glücklich war. Mann und Frau gehen in der Ehe eine Verbindung ein, die ein so großes Vertrauen in den Partner bedeutet und eine solche Hingabe der Persönlichkeit an den anderen ist, daß die Verbindung ihrer Natur nach unauflöslich wird. Beide gehören durch diese restlose Hingabe unzertrennlich zueinander. Da wird es verständlich, wenn sich die Frau die Liebe des Mannes nach ihrem Tode sichern und sie durch ein äußeres Mittel befestigen will. Die Ehelosigkeit ist auch an sich sittlich gut. Denn der heilige Paulus schreibt den Korinthern: „Es ist besser für die Menschen, sich mit dem Weibe nicht einzulassen“ (1 Kor 7, 1). Das Motiv der Frau ist auch sittlich einwandfrei. Darum wäre grundsätzlich gegen eine solche Bedingung nichts einzuwenden, wollte man ein Testament davon abhängig machen.

Mit dem Tode der Frau ändert sich aber in unserem Fall die Lage insofern, als die *Ehelosigkeit für den Mann gefährlich wird*. Soll er in den verschiedenen Gelegenheiten zur Sünde stand-

haft bleiben, dann müßte er eine Energie aufbringen, die er erfahrungsgemäß nicht hat. Die Ausübung des Berufes wird für ihn verhältnismäßig oft eine Gelegenheit zur Sünde, der er auch oft genug zum Opfer fällt und schon gefallen ist. Auf der einen Seite hat er jetzt die Pflicht, die entsprechenden Mittel anzuwenden, um für diese Gelegenheiten gewappnet zu sein. Deshalb verpflichtet ihn der Beichtvater, wieder zu heiraten, und beruft sich dabei auf das Wort des heiligen Paulus, das für seinen Schutzbefohlenen wie für alle gilt, die nicht die sittliche Kraft und Energie aufbringen zu einem reinen ledigen Leben: „Doch wegen der Gefahr zur Unzucht soll jeder sein Weib und jedes Weib ihren Mann besitzen. Der Mann soll dem Weib die eheliche Pflicht leisten und ebenso das Weib dem Mann“ (1 Kor 7, 2 f.). Und im gleichen Brief sagt Paulus noch einmal: „Den Ledi gen und Witwen sage ich: Viel besser ist es für sie, wenn sie so bleiben wie ich. Doch können sie sich nicht enthalten, so sollen sie heiraten! Denn besser ist heiraten als brennen“ (1 Kor 7, 8 f.).

Dadurch wird die Klausel des Testamente in dem Augenblick für den Arzt moralisch unmöglich und damit hinfällig, in dem der Beichtvater ihm rät und ihn sogar dazu verpflichtet, wieder zu heiraten. *Das Testament gilt nun als Vertrag mit einer unsittlichen Bedingung.* Weil es sich um eine negative Bedingung handelt, gilt sie als erfüllt. Das Testament behält seine Rechtskraft, auch wenn der Arzt wieder heiratet. Er verfehlt sich in keiner Weise weder gegen die Gerechtigkeit noch gegen die Treue. Gleicherweise ist er nicht verpflichtet, auf einen Teil des Vermögens zu verzichten, das er von seiner Frau geerbt hat.

Zusammenfassend kann man darum sagen: In unserem konkreten Fall ist die Bedingung, nicht zu heiraten, sittlich nicht mehr einwandfrei. Daraus folgt: Der Arzt verfehlt sich in keiner Weise und macht sich auch nicht restitutionspflichtig, wenn er auf den Rat des Beichtvaters hin wieder heiratet und das ganze Vermögen der Frau behält, ganz gleich, ob die Bedingung schriftlich oder mündlich gemacht war.

Hennef 2/Sieg.

P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.

(**Katholik oder Protestant?**) Titius wurde 1889 in Ungarn geboren; sein Vater war protestantisch, die Mutter katholisch. Nach den bestehenden Gesetzen von 1868 (Art. 1, L. 53, § 12) mußte der Sohn der Konfession des Vaters folgen; die Eltern hatten kein Recht, vor der Ehe sich über die Erziehung sämtlicher Kinder in einer anerkannten Konfession zu entschließen.¹⁾

¹⁾ *Sipos*, Enchiridion Juris Canonici (ed. 3), p. 556. Erst das Gesetz von 1894, § 2, Ges.-Art. 32, gab den Eltern das Recht, eine Vereinbarung vor der Ehe zu schließen, daß alle Kinder der Religion des einen oder anderen Teiles folgen sollen (*Sipos*, I. c. p. 557; *Leske-Loewenfeld*, Ehrerecht der europäischen Staaten, 1904, S. 99).